



**ANDRÁSSY  
UNIVERSITÄT  
BUDAPEST**

## **GEBÜHRENORDNUNG**

**Genehmigt: 16.04.2009  
Modifiziert: 12.11.2009**

**Elfogadva: 2009.04.16.  
Módosítva: 2009.11.12.**

.....

**Prof. Dr. András Masát**  
Rektor

## **§ 1 Verwaltungsgebühr**

- (1) Alle Studenten und Studentinnen, die an der Andrassy Universität immatrikuliert sind, entrichten zur pauschalen Abgeltung der von der Universitätsverwaltung erbrachten Verwaltungsleistungen eine Gebühr in Höhe von 20.000 HUF pro Semester. Dies gilt nicht für ein Studium im Rahmen internationaler Austauschprogramme, in denen die Erhebung derartiger Gebühren unzulässig ist.
- (2) In den Studiengebühren gemäß den §§ 2 f. ist die Verwaltungsgebühr bereits enthalten.
- (3) Die Verwaltungsgebühr ist jeweils zum 30.9. und zum 1.3. zu zahlen. Sie braucht nicht von Studierenden entrichtet zu werden, die bis zu diesem Termin ihre Abschlussprüfung ablegen. Bei nichtfristgemäßer Entrichtung der Gebühr ist der Student bzw. die Studentin unter Fristsetzung und Hinweis auf die drohenden Rechtsfolgen zur Zahlung aufzufordern. Verstreicht auch die zweite Nachfrist erfolglos, wird das Studienverhältnis auf dem Wege der Zwangsexmatrikulation aufgelöst.

## **§ 2 Studiengebühr**

- (1) Für das Studium an der Andrassy Universität werden Studiengebühren erhoben, es sei denn, das Studium erfolgt im Rahmen internationaler Austauschprogramme, in denen die Erhebung von Studiengebühren unzulässig ist. Die Studiengebühren werden als fester Pauschalbetrag für die Teilnahme an einem Studienprogramm erhoben; eine Aufsplitterung der Gebühr auf einzelne Lehrveranstaltungen oder Module ist nicht möglich.
- (2) Die Befreiung einzelner Studierender von der Verpflichtung zur Zahlung von Studiengebühren oder eine Ermäßigung der Studiengebühr ist ausgeschlossen.
- (3) Die Studiengebühr ist als Gesamtbetrag jeweils zum 30.9. bzw. zum 1.3. zu entrichten. Auf Antrag kann die Studienkommission Studierenden die Möglichkeit gewähren, die Studiengebühr in zwei gleich großen Raten zu zahlen. Die Zahlungstermine werden von der Kommission festgesetzt.
- (4) Studierenden, die bereits vier Studiengebühren vollständig entrichtet haben, die jedoch zum erfolgreichen Abschluss ihres Studiums – in einem oder mehreren Studiengängen – noch einige wenige Lehrveranstaltungen besuchen müssen (insgesamt max. 12 Credits), kann die Studienkommission auf Antrag die Möglichkeit gewähren, dieses Restprogramm innerhalb eines weiteren Semesters ohne Zahlung einer Studiengebühr zu absolvieren. Auf die Zahlung der Gebühr gemäß § 1 kann dabei nicht verzichtet werden.
- (5) Studierende, denen von der Studienkommission gemäß § 3 Abs. 5 Studienordnung ein „Urlaubs-“ bzw. „Passivsemester“ gewährt worden ist, brauchen keine Studiengebühren zu entrichten. § 1 dieser Ordnung bleibt unberührt.

### **§ 3 Höhe der Studiengebühr**

- (1) Die Studiengebühr beträgt 200.000 HUF.<sup>1</sup>
- (2) Im Verlauf des Wintersemesters 2009/2010 wird die Höhe der Studiengebühr einer Überprüfung unterzogen und ggf. für das Studienjahr 2010/2011 neu festgesetzt.

### **§ 4 Doppelstudium**

Bei der Aufnahme eines Doppelstudiums gemäß § 17 Studienordnung müssen für den zweiten Studiengang keine zusätzlichen Studien- oder Verwaltungsgebühren geleistet werden, solange für das Erststudium eine Studiengebühr entrichtet wird. Eine Antragstellung gemäß § 2 Abs. 4 bleibt unbenommen.

### **§ 5 Rechtsfolgen nicht fristgerechter Leistung der Studiengebühren**

- (1) Nicht fristgerecht entrichtete Gebühren sind gemäß § 232 UBGB zu verzinsen.
- (2) Zur Teilnahme an Semesterabschlussprüfungen sind die Studierenden grundsätzlich erst nach der vollständigen Zahlung der Studiengebühr berechtigt.
- (3) Bei schwerwiegenden Verletzungen von Zahlungsverpflichtungen ist gemäß § 1 Abs. 3 dieser Ordnung vorzugehen.

### **§ 6 Inkrafttreten, Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Ordnung tritt zum 01.09.2009 in Kraft
- (2) Die Ziffern 3.4.1., 3.4.2., 3.4.3., 3.4.4., 3.5.1., 3.5.2., 3.5.3., 4.1.1., 4.1.2. und 4.1.3. der Gebühren- und Rückerstattungssatzung der Andrassy Universität werden aufgehoben.
- (3) Die Bestimmungen über die Verwaltungsgebühr finden ab dem Wintersemester 2009/2010 auf sämtliche Studierende der Andrassy Universität Anwendung.

---

<sup>1</sup> Geändert durch den Senatsbeschluss Nr. 46/2009 vom 12.11.2009.